

## **Satzung DISD**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Schulvereins lautet: Schulverein Deutsche Internationale Schule Dubai.  
Sein Sitz ist in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel des Schulvereins und der Schule**

(1) Zweck des Schulvereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule.

(2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung geeigneter Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.

(3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der Vereinigten Arabischen Emirate vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

(4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen. Die Schule legt Kriterien fest, insbesondere in Bezug auf Kenntnisse der deutschen Sprache, die bei Aufnahme, Laufbahnentscheidung und Versetzung von Schülern zur Anwendung kommen.

(5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai festgelegt.

(6) Einzelheiten zu § 2 Abs. 1 bis 5 werden in einer Schulordnung festgelegt. Dieser liegen insbesondere die einschlägigen Richtlinien und Rahmenordnungen der Kultusministerkonferenz zugrunde.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

(1) Mitglied des Schulvereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Zweck des Schulvereins (§ 2) zustimmt. Mitglieder haben Stimmrecht. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist pro Familie nur einmal zu entrichten.

(2) Der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai ist geborenes Mitglied des Schulvereins ohne Stimmrecht.

(3) Juristische Personen können Mitglieder des Schulvereins werden. Sie können einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

(4) Mitglieder, die Zahlungsrückstände gegenüber dem Schulverein und/oder der Schule haben, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme**

(1) Eltern aufgenommener Kinder gelten automatisch als Mitglieder des Schulvereins.

(2) Über sonstige Aufnahmegesuche entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

#### **§ 5**

##### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Deutsche Internationale Schule Dubai, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Schulvereins ernannt werden.

#### **§ 6**

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Schulverein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner,

- a) wenn zum Ende des Schuljahres Zahlungsrückstände in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag, Schul- oder sonstiger -gebühren gegenüber dem Schulverein und/oder der Schule nach vorheriger schriftlicher Mahnung bestehen.
- b) mit der Abmeldung des letzten Kindes.

(2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

## **§ 7**

### **Ausschluss**

(1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Schulvereins und/oder der Deutschen Internationalen Schule Dubai schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.

(2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

## **§ 8**

### **Termine der Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Ebenso hat der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai oder dessen Beauftragter das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. In diesen Fällen muss die Mitgliederversammlung gemäß § 9 so einberufen werden, dass sie innerhalb von drei Wochen stattfinden kann.

## **§ 9**

### **Einberufung**

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und auch von ihm geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt die Leitung sein Stellvertreter. Ist auch er verhindert, so wird die Versammlung vom dienstältesten Schulvorstands-Mitglied geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

## **§ 11**

### **Aufgaben**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13);
- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes;
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters;
- (4) Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung der Schule und des Schulvereins;
- (5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses von Schule und Schulverein;
- (6) Entlastung des Schulvereinsvorstandes;
- (7) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für die Schule und den Schulverein für das neue Wirtschaftsjahr;
- (8) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (§20 Abs. 2 Ziff. 2.6 und 2.7);
- (9) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- (10) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden;

(11) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden.

(12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach §7 Abs. 2;

(13) Wahl des Schulvereinsvorstandes (§16);

(14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.

## **§ 12**

### **Abstimmungen**

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung (gem. §9) den Ausschlag.

(2) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

(3) Bei Beschlüssen, die sich direkt und maßgeblich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Schuldenlast der Schule auswirken, steht dem Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai ein Veto-Recht zu. Ein Veto ist schriftlich zu begründen und der Niederschrift der Mitgliederversammlung beizulegen.

## **§ 13**

### **Niederschrift**

(1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Versammlung (gem. §9) und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

## SCHULVEREINSVORSTAND

### § 14

#### Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 8 Mitgliedern.
- (2) Der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai ist geborenes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
- (3) Weitere Vorstände werden aus dem Kreis der Schulvereinsmitglieder gewählt. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte und Mitglieder von Elternbeiräten der Schule.
- (4) Der Schulleiter nimmt an allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes mit beratender Stimme teil.

### § 15

#### Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Wunsch des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### § 16

#### Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Amtszeit der gewählten Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und ist an die Mitgliedschaft im Schulverein gebunden. Erlischt diese, erlischt auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft gem. §§3 und 4 der Satzung beantragt werden. Am Ende eines jeden Schuljahres scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wenn alle Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind, wird die eine Hälfte der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, die andere Hälfte für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand mit bis zu drei Vorstandsmitgliedern pro Schuljahr durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl gilt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds und bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Ämter und Geschäftsordnung**

(1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter. Der Leiter des Generalkonsulats kann für keines dieser Ämter gewählt werden.

(2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

## **§ 18**

### **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

## **§ 19**

### **Einberufung von Sitzungen**

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

## **§ 20**

### **Aufgaben des Schulvereinsvorstands**

(1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Schulvereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters;

2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Deutschen Schule Dubai, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung;
  3. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Deutschen Schule Dubai unter Beachtung von § 2 Abs. 5;
  4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule;
  5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für Schule und Schulverein für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung;
  6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf,
  7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde;
  8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung;
  9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Schulvereinsmitgliedern;
  10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai zu fassen.
- (4) Bei Beschlüssen, die sich direkt und maßgeblich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Schuldenlast der Schule auswirken, steht dem Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai ein Veto-Recht zu. Ein Veto ist zu schriftlich begründen und dem Protokoll der Vorstandssitzung beizulegen.
- (5) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.
- (6) Gelingt es nicht Einvernehmen zu Beschlüssen gem. §20 (5) herzustellen so wird der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermittlung eingeschaltet.



## **§ 21**

### **Zeichnung von Schriftstücken**

- (1) Die nach deutschem Recht rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so erfolgt die Unterzeichnung durch seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Schulvereinsvorstandes.
- (3) Sofern dabei eine Rechtsverbindlichkeit nach Recht der Vereinigten Arabischen Emirate notwendig ist, unterzeichnen zusätzlich der eingetragene Geschäftsführer der Schule oder der Leiter des Generalkonsulats oder ein von ihm Beauftragter.
- (4) Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich direkt und maßgeblich auf Umfang und Art der deutschen Förderung, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schule oder auf die Haftung des Generalkonsulats nach lokalem Recht auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai vorher herbeizuführen.

Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

## **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

## **§ 22**

### **Rechte und Pflichten des Schulleiters**

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

## **§ 23**

### **Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern**

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

## **§ 24**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.

(2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 25**

### **Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule**

(1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Schulvereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.

(2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule

- gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird; gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen;
- gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

## **§ 26**

### **Änderung der Satzung**

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes.

## **§ 27**

### **Auflösung des Schulvereins**

(1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Die Liquidation des Schulvereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.

(3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Schulvereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

**§28**

**Inkrafttreten**

Die Sitzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch das Auswärtige Amt in Kraft.

Dubai, 25.10.2017